

Kursvermarktungsvertrag für Vendors

Version 8.2
Gültig ab 01.07.2024

zwischen

Boerse Stuttgart GmbH
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

nachfolgend als „Boerse Stuttgart“ bezeichnet

und

nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet

nachfolgend gemeinsam "Parteien" oder einzeln jeweils "Partei" genannt

Dokumenteninformationen

Informationsklassifizierung: öffentlich

Referenzdokumente

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Allgemeine Bestimmungen
Version 8.4, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Non-Display
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Index-Daten
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Wertpapierstammdaten
Version 8.2, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – PRIIP Daten
Version 1.3, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – Kennzahlen
Version 1.3, 01.07.2024

Allgemeine Geschäftsbedingungen zum
Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren –
Besondere Bestimmungen – BSDEX Daten
Version 1.1, 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	3
2	Vertragsgegenstand	3
3	Änderungsvorbehalt	3
4	Allgemeine Bestimmungen	3
5	Unterschriften der Vertragsparteien	4

1 Präambel

(1.1) Die Boerse Stuttgart bietet ihren Kunden im Rahmen ihrer Dienstleistungen rund um das Wertpapier verschiedene Informationsprodukte an. Dazu gehören für alle an der Boerse Stuttgart notierten Wertpapiere (z.B. Aktien, Anleihen, Fonds sowie verbriefte Derivate) die an der Boerse Stuttgart ermittelten Kurse, Taxen (Best-Bid und Best-Ask) nebst den dazugehörigen Volumina, Kennzahlen sowie statistische WertelIndex-Daten, Stammdaten und weitere Informationen.

(1.2) Der Bezug, die Verarbeitung, die Verwendung und die Verbreitung von Kursen und sonstigen Informationen aus diesen Informationssystemen wird durch diesen Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren und seine Anlagen, die Bestandteil dieses Vertrags sind, näher geregelt, zusammen nachstehend auch der „Kursvermarktungsvertrag für Vendoren“.

(1.3) Für den Fall einer permanenten Point-to-Point Anbindung an die Kursdatenvermarktung der Boerse Stuttgart haben die Parteien im Vorfeld dieser Vereinbarung eine Vertraulichkeitsvereinbarung, die in diesem Fall Bestandteil des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren ist, unterzeichnet.

2 Vertragsgegenstand

(2.1) Die Parteien schließen hiermit einen Vertrag über die Vermarktung von Kursen, Taxen, Index-Daten und weiteren Informationen der Boerse Stuttgart ab, der am(Tag/Monat/Jahr) in Kraft tritt und sich aus folgenden Vertragsbestandteilen, die alle Anlagen dieses Vertrages sind, zusammensetzt:

- a) AGB zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren
- b) Vertraulichkeitsvereinbarung (für den Fall einer permanenten Point-to-Point Anbindung)
- c) Bestellformular zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren
- d) Preisliste Anbindung (für den Fall einer permanenten Point-to-Point Anbindung)
- e) Preisliste Datennutzung zum Kursvermarktungsvertrag für Vendoren / Revendoren
- f) Revendor-Antrag
- g) Reporting-Audit-Leitfaden
- h) eventuelle Zusatzvereinbarungen

(2.2) Die genannten Vertragsbestandteile können, außer der Vertraulichkeitsvereinbarung sowie eventuellen Zusatzvereinbarungen, über das Internet unter der Webadresse <https://www.boerse-stuttgart.de/ip> eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

3 Änderungsvorbehalt

Die Boerse Stuttgart behält sich in den unwesentlichen Vertragsbestandteilen jeweils deren einseitige Änderung unter Beachtung einer Ankündigungsfrist von 90 Tagen und unter angemessener, nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübter Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners, vor.

Änderungen der wesentlichen Vertragsbestandteile bietet die Boerse Stuttgart dem Vertragspartner spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform per E-Mail an die hinterlegte E-Mail-Adresse an. Der Vertragspartner kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Vertragspartners gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Boerse Stuttgart in ihrem Angebot besonders hinweisen.

4 Allgemeine Bestimmungen

(4.1) Leistungs- und Erfüllungsort ist der Sitz der Boerse Stuttgart.

(4.2) Dieser Kursvermarktungsvertrag für Vendoren sowie alle damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Rechte und Ansprüche unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart; die Boerse Stuttgart kann den Vertragspartner jedoch auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(4.3) Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis gemäß Satz 1 aufgehoben oder geändert werden soll. Bei elektronischer Signierung bspw. per Adobe Sign / Echo Sign gilt das Schriftformerfordernis als gewahrt. Eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a BGB ist nicht erforderlich.

(4.4) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen oder eine Lücke im Kursvermarktungsvertrag für Vendoren hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Kursvermarktungsvertrags für Vendoren zur Folge. Ist eine Bestimmung des Kursvermarktungsvertrags für Vendoren nichtig oder unwirksam oder besteht eine Lücke, so soll anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt oder im Falle einer Lücke dem entspricht, was die Parteien gewollt haben würden, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

(4.5) Die Regelungen dieses Kursvermarktungsvertrags

für Vendoren gelten auch für den jeweiligen
Rechtsnachfolger der Parteien.

5 Unterschriften der Vertragsparteien

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wobei beide Vertragsparteien je ein Exemplar erhalten.

Für den Kunden

Für die Boerse Stuttgart GmbH

Ort, Datum:

Ort, Datum:

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Name, Vorname: